



WIE GUT SIND SIE FÜR DEN SCHLIMMSTEN FALL VORBEREITET?

Lesedauer: 6 Minuten

Die meisten Unternehmen entwickeln Notfallkonzepte für Unwägbarkeiten und versuchen, Risiken abzusichern. Allerdings haben die wenigsten Vorstände, Geschäftsführer oder Unternehmer für sich selbst und die eigene Familie eine Notfallvorsorge getroffen. Ist die Familie nach einem schweren Unfall oder dem Todesfall handlungsfähig? Welche Person darf rechtlich handeln? Werden diese Fragen zu spät gestellt, kann dies das Familienvermögen und im schlimmsten Fall sogar die Existenz des Familienunternehmens gefährden.

Die Corona-Pandemie führt uns vor Augen, wie schnell ein Notfall eintreten kann. Nach einem Unfall oder Todesfall besteht die Notwendigkeit zur Handlungsfähigkeit für die Familie wie auch im Unternehmen. Streitet die Familie allerdings darüber, wer Erbe geworden ist oder wer nach einem schweren Unfall handeln darf, verschärft sich das Problem um ein Vielfaches. Um eine Handlungsunfähigkeit im privaten wie im betrieblichen Bereich zu vermeiden, sind Vollmachten dringend geboten. Diese können in Form einer Generalvollmacht oder Vorsorgevollmacht und im betrieblichen Bereich als Prokura errichtet werden. Darüber hinaus können Patientenverfügungen Anweisungen an die später behandelnden Ärzte enthalten, welche medizinischen Maßnahmen getroffen oder unterlassen werden sollen. Daneben bietet eine niedergeschriebene Anweisung an die Bevollmächtigten eine weitere Absicherung, aber auch eine Stütze für die Bevollmächtigten, richtig und im Sinne des Vollmachtgebers zu handeln.

»Die wenigsten Vorstände, Geschäftsführer oder Unternehmer haben für sich selbst und die eigene Familie eine Notfallvorsorge getroffen.«

Der „richtige“ Güterstand ist entscheidend

Die richtige Notfallplanung fängt bereits am Tag der Hochzeit bei der Wahl des Güterstandes der Ehegatten an. In diesem Zug wählt die überwiegende Zahl der Unternehmer „fälschlicherweise“ die Gütertrennung. Durch diesen Güterstand sollen die Haftungsgefahren des Unternehmers von dem Vermögen des anderen Ehegatten „getrennt“ werden, um das Familienvermögen zu schützen. Übersehen wird jedoch, dass dieses Ergebnis bei einer Zugewinnsgemeinschaft (trotz des irritierenden Namens) ebenfalls erzielt wird. Konkret bestehen die entscheidenden Vorteile der Zugewinnsgemeinschaft zum einen in einem sehr großen Erbschaftsteuervorteil, der bei Unternehmern unter Umständen mehrere Millionen Euro Erbschaftsteuer einsparen kann, zum anderen in der niedrigeren Pflichtteilsquote der Kinder. Letztere stellen oft das Damoklesschwert der Nachfolgeplanung dar. Auf der anderen Seite können die vorhandenen Nachteile der Zugewinnsgemein-

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
[Wealth Management Unternehmer](#)

Diese Ausgabe entstand in freundlicher Kooperation mit Hans Christian Blum von der internationalen Anwaltskanzlei CMS Hasche Sigle.



► **Unternehmer**
Stiftungen
Family Offices



schaft im Falle einer Scheidung durch Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft beseitigt werden. Bereits mit der richtigen Wahl des Güterstandes können somit innerhalb der Familie Konflikte reduziert werden. Wichtig dabei ist, dass der Güterstand jederzeit geändert werden kann; sogar rückwirkend auf den Tag der Hochzeit.

Ein Testament ist unverzichtbar

Die Notfallvorsorge umfasst zwingend die Errichtung eines Testaments. Denn ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Ein – oft erst auf den zweiten Blick – meist unerwünschtes Ergebnis.

Der länger lebende Ehegatte wird nicht automatisch Alleinerbe. Haben die Ehegatten Kinder, wird der überlebende Ehegatte gemeinsam mit den Kindern Erbe und bildet mit ihnen eine Erbengemeinschaft. Somit hat der überlebende Ehegatte nicht „das alleinige Sagen“. Dabei herrscht in einer Erbengemeinschaft grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip. Daher ist der Ehegatte auf die Stimmen aller Kinder angewiesen. Ist ein Kind minderjährig, bedarf es für bestimmte Entscheidungen der Bestellung eines familienfremden Betreuers. Haben die Ehegatten keine Kinder, bildet der überlebende Ehegatte mit den Schwiegereltern eine Erbengemeinschaft. Auch hier herrscht das Einstimmigkeitsprinzip. Auf betrieblicher Seite dagegen würde kein Unternehmer in seinem Gesellschaftsvertrag ein Einstimmigkeitsprinzip für Gesellschafterbeschlüsse normieren. Warum soll diese Praxisuntauglichkeit dann für die Familie gelten? Mithilfe eines Testaments können derartige Komplikationen vermieden werden. Darüber hinaus können darin weitere Regelungen zur Konfliktreduzierung innerhalb der Familie und für Steueroptimierungen getroffen werden. Die Corona-Pandemie hat vielen die Notwendigkeit in das Bewusstsein gerückt. Die scheinbare Komplexität der Materie „Testament“ schreckt dennoch oft von der Umsetzung ab. Dabei kann ein Notfalltestament (Übergangstestament) mit einfachen, aber intelligenten juristischen Mitteln schnell und effizient umgesetzt werden.

Mithilfe eines Testaments können unnötige Komplikationen vermieden werden.

Die Patchwork-Familie ist ein Sonderfall

Sind Kinder aus verschiedenen Ehen oder von verschiedenen Partnern vorhanden, besteht die Gefahr, dass im Todesfall eines Kindes das Vermögen auf den früheren Ehegatten oder Lebenspartner übergeht. Dies ist der Fall, wenn das Vermögen nach dem Versterben auf die Kinder übergeht und ein Kind vor dessen anderem Elternteil verstirbt. Ist keine Vorsorge getroffen, kann das Vermögen auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge oder im Zuge des Pflichtteilsrechts auf den früheren Ehegatten oder Lebenspartner übergehen. Diese Konsequenzen werden regelmäßig übersehen, wobei testamentarische Regelungen diese umgehen können.

Ausländisches Erbrecht kann stark abweichen

All diese Überlegungen gelten gleichermaßen, wenn Auslandsvermögen vorhanden ist. Liegt jedoch ein grenzüberschreitender Bezug vor (unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, Immobilie oder Wohnsitz im Ausland etc.), sind zusätzlich die Regelungen des Auslands zu berücksichtigen. Zwar gilt mittlerweile in der Europäischen Union die sog. EU-Erbrechtsverordnung. Diese Regelung bietet



zwar neue Gestaltungsmöglichkeiten, jedoch auch eine Gefahr. Wenn das Testament keine Regelung zum anwendbaren Erbrecht beinhaltet, gilt das Erbrecht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes (nicht zu verwechseln mit dem Wohnsitz). Somit besteht bei einer Auslandsimmobilie die Gefahr, dass die familiäre Nachlassplanung an dem – nicht gewünschten – ausländischen Erbrecht scheitert. Daher sollte ein Testament bei grenzüberschreitendem Bezug immer auch eine Rechtswahl enthalten.

Fazit

Der plötzliche Ausfall der eigenen Person durch Krankheit, Unfall oder frühen Tod ist ein Szenario, mit dem sich verständlicherweise niemand gern auseinandersetzt. Es gilt jedoch, dass jeder Vorstand, Geschäftsführer und Unternehmer für sich selbst, seine Familie und sein Familienvermögen zumindest eine Notfallvorsorge getroffen haben sollte. Diese muss nicht zwangsläufig alle Aspekte und Details einer sinnvollen, strategischen Vermögensnachfolgeplanung umfassen. Immanent für eine Notfallvorsorge ist aber, dass ein plötzlicher Ausfall weder Familie noch Familienvermögen in ihrer Existenz bedrohen darf. Im Notfall ist es für bestimmte Nachfolgeregelungen bereits zu spät, sodass die Familie oftmals nur noch Schadensbegrenzung statt Schadensvermeidung betreiben kann.



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590



Sie möchten regelmäßig über die Themen Ihres Kompetenzzentrums informiert werden oder interessieren sich für weitere Publikationen von Berenberg? Einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone lesen oder anmelden unter: www.newsletter.berenberg.de

Bei dieser Information handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bei diesem Dokument und bei Referenzen zu Ermittelten, Finanzinstrumenten oder Finanzprodukten handelt es sich nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 85 Absatz 1 WpHG.

Als Marketingmitteilung genügt diese Information nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Diese Information soll Ihnen Gelegenheit geben, sich selbst ein Bild über eine Anlagemöglichkeit zu machen.

Sie ersetzt jedoch keine rechtliche, steuerliche oder individuelle finanzielle Beratung.

Ihre Anlageziele sowie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Information keine individuelle Anlageberatung darstellt. Eventuell beschriebene Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur in bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Diese Information darf nur im Rahmen des anwendbaren Rechts und insbesondere nicht an Staatsangehörige der USA oder dort wohnhafte Personen verteilt werden. Diese Information wurde weder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch durch andere unabhängige Experten geprüft.

Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen basieren entweder auf eigenen Quellen des Unternehmens oder auf öffentlich zugänglichen Quellen Dritter und spiegeln den Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der unten angegebenen Präsentation wider. Nachträglich eintretende Änderungen können in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Information zu erstellen. Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de